

FAQ zu Säule 2 des Chip Gesetzes

Frequently Asked Questions

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Operative Abwicklung:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), Rechte Wienzeile 225, 1120 Wien

Diese Sammlung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit Säule 2 des Chip-Gesetzes spiegelt die nach bestem Wissen und Gewissen gesammelten Informationen und Beobachtungen wider, wird laufend ergänzt und hat keine Rechtsverbindlichkeit. Alle folgenden Auskünfte können demnach ausschließlich den heutigen Wissenstand widerspiegeln und sind vorbehaltlich der zu veröffentlichen Richtlinie, die gem. „Bundesgesetz hinsichtlich Begleitmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz)“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie noch zu erstellen ist, zu verstehen.

Wien, Jänner 2024

INHALT

IMPRESSUM 1

WAS BEINHALTET SÄULE 2 DES EUROPÄISCHEN CHIP-GESETZES..... 1

 WIE WERDEN VORHABEN FINANZIERT?----- 1

WIE VERLÄUFT DIE AUSWAHL VON PROJEKTEN UNTER SÄULE 2 DES EUROPÄISCHEN CHIP-GESETZES? 2

 WIE WERDEN VORHABEN AUSGEWÄHLT UND WELCHE PROZESSE SIND RELEVANT?----- 2

AN WELCHE BEDINGUNGEN IST DIE BEIHILFE GEKNÜPFT? 4

 WER IST FÖRDERBAR?----- 4

 WELCHE VORAUSSETZUNGEN GIBT ES UM EINE BEIHILFE ZU ERHALTEN?----- 4

 IST EIN PROJEKTANTRAG DURCH AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN MÖGLICH?----- 4

 WELCHE DOKUMENTE MÜSSEN IM ZUGE EINER ERSTEN INTERESSENBEKUNDUNG EINES SÄULE 2 PROJEKTS ERSTELLT WERDEN?----- 5

 WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERBAR?----- 5

 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNGSINTENSITÄT?----- 5

BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNGEN 7

 PHASE 1 – INHALTLICHE PRÜFUNG DER PROJEKT-PORTFOLIOS AUF NATIONALER EBENE ----- 7

Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios in Phase 1..... 7

 PHASE 2 – INHALTLICHE PRÜFUNG DER PROJEKT-PORTFOLIOS AUF EU-EBENE ----- 9

 PHASE 3 – NOTIFIZIERUNG UND FÖRDERVERTRAG----- 10

FÖRDERUNGSABWICKLUNG.....11

 WIE ERFOLGT DIE EINREICHUNG DES NATIONALEN FÖRDERANTRAGS? ----- 11

 WIE ENTSTEHT DER FÖRDERUNGSVERTRAG?----- 11

Was beinhaltet Säule 2 des Europäischen Chip-Gesetzes

Die **Säule 2 des Europäischen Chips-Gesetz** schafft einen Rahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit Chips in der EU, indem in- und ausländische Investitionen angezogen und der Aufbau neuartiger Produktionskapazitäten (First-of-a-Kind - FOAK) unterstützt werden. Der Rahmen ermöglicht die Gewährung von Beihilfen auf Basis einer Prüfung durch die Europäische Kommission unmittelbar nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV. Die Säule 2 wird bei Bedarf aus nationalen Mitteln umgesetzt und bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Deckung der Finanzierungslücke neuartiger Produktionsanlagen der Unternehmen.

Das gegenständliche FAQ bezieht sich auf die Umsetzung von Projekten unter den Bestimmungen der **Säule 2 des europäischen Chip-Gesetzes**. Die Steigerung der Resilienz in Bezug auf strategische Schlüsseltechnologien ist für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes und des heimischen Arbeitsmarktes wesentlich. Unterstützt wird unter den Bestimmungen des europäischen Chip-Gesetzes der Aufbau von neuartigen Anlagen¹ (First-of-a-Kind - FOAK) im Halbleitersektor, die gem. Art. 13 der Verordnung (EU) 2023/1781 als **Integrierte Produktionsstätte** bzw. gem. Art. 14 der Verordnung (EU) 2023/1781 als **offener EU-Fertigungsbetrieb** gelten - wobei der Unterschied im zugrundeliegenden Geschäftsmodell liegt.

Wie werden Vorhaben finanziert?

Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die beteiligten Unternehmen selbst sowie aus Bundesmitteln über das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft auf Basis einer Förderrichtlinie, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie noch zu erstellen ist, in Form von Zuschüssen. Die Gewährung dieser Zuschüsse, die ansonsten beihilfenrechtlich nicht erlaubt wäre, wird durch die Europäische Kommission unmittelbar nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV genehmigt. Rechtliche Basis hierfür ist das entsprechende **Vorbelastungsgesetz** - (*Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird; StF: BGBl. I Nr. 154/2023*)

¹ „neuartige Anlage“ bezeichnet gem. Chip-Gesetz eine neue oder erheblich modernisierte Halbleiterfertigungsanlage oder eine Anlage zur Herstellung von Ausrüstung oder Schlüsselkomponenten für solche Ausrüstung, die überwiegend in der Halbleiterfertigung verwendet werden, welche eine Innovation in Bezug auf das Fertigungsverfahren oder Endprodukt bietet, die im Wesentlichen in der EU noch nicht vorhanden ist oder noch nicht konkret geplant ist.

Wie verläuft die Auswahl von Projekten unter Säule 2 des Europäischen Chip-Gesetzes?

Wie werden Vorhaben ausgewählt und welche Prozesse sind relevant?

Der Prozess bis zur Förderung erfolgt entlang von 3 Phasen von der Interessensbekundung durch das Unternehmen bis zur nationalen Fördervertragsstellung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (kurz aws):

Tabelle 1: Phasen

Phase	Prozessschritt
Phase 1	Interessensbekundung inkl. Finalisierung der Pränotifizierungsdokumente und Auswahl auf nationaler Ebene
Phase 2	Europäisches Genehmigungsverfahren, parallel: i) Anmeldung als „First of a Kind - FOAK“ Produktionsanlage bei der Europäischen Kommission ii) Notifizierung des Projektes bei der Europäischen Kommission
Phase 3	Abschluss des Förderungsvertrags mit der aws

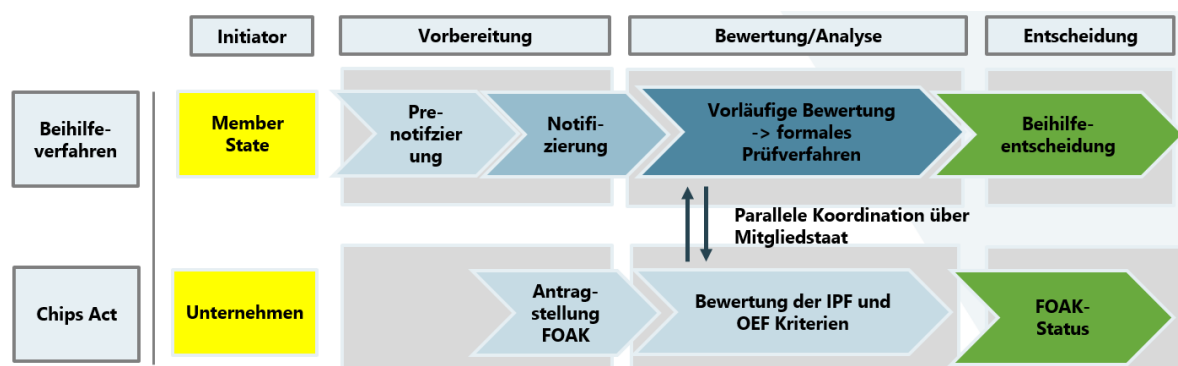
In Phase 1 (ca. 6 Monate) erfolgt:

- Interessensbekundung durch das Unternehmen mittels Vorabreichung von Pränotifizierungsdokumenten, Vorbesprechung und gegebenenfalls Aufforderung zur Nachbesserung.
- Finale Einreichung aller notwendigen Pränotifizierungsdokumente (**Projekt-Portfolio inkl. Finanzierungslückenberechnung**) bei der aws.
- Prüfung und Empfehlung zur Pränotifizierung oder Ausscheiden des Vorhabens durch aws
- Entscheidung zur Pränotifizierung oder Ausscheiden des Vorhabens durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.
- Übermittlung einer Unterstützungserklärung der Bundesregierung, auch **Letter of Intent (kurz LOI)**, durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft an jene Unternehmen, die zur Pränotifizierung ausgewählt wurden

In Phase 2, und nur sofern durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eine Unterstützungserklärung übermittelt wurde, werden 2 Prozess-Stränge parallel geführt:

- **Ministerium:** Einreichung der durch aws und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft freigegebenen Dokumente zur Pränotifizierung bei der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb)
- **Unternehmen:** Antrag auf First-of-a-Kind (FOAK) - Status des Projektes bei der Europäischen Kommission (Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien). Gem. Art. 15 (3) des Chip-Gesetzes kommuniziert die Europäische Kommission betreffend die Anerkennung des FOAK-Status binnen 6 Monaten. Hierfür bedarf es gem. Art 15 Abs. 2 (d) des Chip-Gesetzes einer Unterstützungserklärung des zuständigen Mitgliedstaats, die in Form eines „**Letter of Intent (LOI)**“, welcher die grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung des Projektes darlegt, an die Unternehmen ausgehändigt wird. Mit dem LOI wird jedoch keine verbindliche Förderzusage gemacht.

Abbildung 1: Wichtige Informationen über die Phasen der Säule 2 des Chip-Gesetzes



In Phase 3, und nur sofern das Vorhaben in beiden Prozess-Stränge durch die Europäische Kommission genehmigt wurde, erfolgt:

- die **nationale Förderzusage** - auf Basis der noch vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstellenden Förderrichtlinie - jedoch keine erneute Entscheidung inkl. Festsetzung der Förderquote (siehe Förderintensität) durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.
- Aufbereitung eines detaillierten nationalen **Förderungsantrags** durch das Unternehmen auf Grundlage der EU-genehmigten Projekt-Portfolios inkl. Finanzierungslückenberechnung.
- die **Ausstellung der Förderungsverträge** auf Grundlage des nationalen Förderungsantrags durch die aws.

An welche Bedingungen ist die Beihilfe geknüpft?

Wer ist förderbar?

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein, die bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Unternehmen, die sich im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien² oder etwaiger Folgeleitlinien in geänderter oder neuer Fassung, in Schwierigkeiten befinden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen gibt es um eine Beihilfe zu erhalten?

Voraussetzung für die Beihilfe ist die positive Beurteilung einer abgegebenen Interessensbekundung, die positive Beurteilung eines Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene, die Gewährung des „**Frist of a kind**“-Status und die Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission.

Ist ein Projektantrag durch ausländische Unternehmen möglich?

Förderbar im Sinne dieses FAQ Dokuments sind nur **Organisationen, die bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben**. Auch das Vorhaben selbst muss in Österreich umgesetzt werden.

² Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2). Wie dort unter Randnummer 20 erläutert, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten, da es in seiner Existenz bedroht ist, nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist.

Welche Dokumente müssen im Zuge einer ersten Interessenbekundung eines Säule 2 Projekts erstellt werden?

Potenziell förderungswerbenden Unternehmen sind eingeladen, ihr Interesse auf Grundlage der öffentlich verfügbaren Vorlagendokumente für Projekt-Portfolios und Finanzierungslückenberechnungen zu bekunden. Adaptionen sind, sofern sie der Qualität des Antrags dienen, möglich.

In der finalen Einreichung der Pränotifizierungsdokumente zur nationalen Bewertung, späteren Entscheidung und ggf. Pränotifizierung sind keine Anhänge notwendig. Sofern es vertrauliche Dokumente gibt, die Annahmen und Angaben die in den Pränotifizierungsdokumenten getroffen wurden untermauern (z.B. interne Managemententscheidungen, unternehmensspezifische Marktstudien, LOIs, u.a.), können diese den Pränotifizierungsdokumenten beigelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass in Phase 2 derartige Dokumente angefordert werden.

Welche Kosten sind förderbar?

Gefördert werden **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen** in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, die gem. Art. 13 der Verordnung (EU) 2021/694 in den Aufbau einer Integrierten Produktionsstätte bzw. gem. Art. 14 der Verordnung (EU) 2021/694 dem Aufbau eines offenen EU-Fertigungsbetriebs entsprechen. Für eine Beihilfe müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen, Aktivierungsbestätigungen und im Anlagenspiegel nachgewiesen werden

Die **Kosten** müssen dem durch die Europäische **Kommission genehmigten Projekt-Portfolio zugeordnet** werden können. Als Kostenleitfaden gilt der *aws erp Kredit – Leitfaden zur Abrechnung idgF.*, der über die aws-Homepage bereitgestellt wird.

Wie hoch ist die Förderungsintensität?

Unter **Förderungsintensität** (bezogen auf Beihilfen „Beihilfenintensität“) versteht man gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung den Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten.

Die **Kriterien für die maximale Förderungsintensität** werden in der noch **zu erlassenden Sonderrichtlinie** festgelegt. Die Beihilfemaximalintensität im Rahmen der Säule 2 des Chips-Gesetzes orientiert sich gem. Art. 107 (3) c des VAEU an der festgestellten Finanzierungslücke. Der Höchstbetrag der Beihilfe muss auf der Grundlage einer nachgewiesenen Finanzierungslücke für die Massenproduktionsphase begründet werden, die sich über die gesamte Projektlaufzeit erstreckt. Die Finanzierungslücke entspricht den auf den Projektstart abgezinsten Summen aus positiven und negativen Zahlungsflüssen (Cash-Flows). Die tatsächliche Höhe der nationalen Förderungsintensität ist gedeckelt durch den aus der Finanzierungslücke errechneten Beihilfemaximalbetrag und wird nach Genehmigung der EK auf nationaler Ebene abhängig vom zur Verfügung stehenden Budget ermittelt.

Bewertung und Entscheidungen

Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene

Auf Basis der Einreichung der Dokumente zur Interessensbekundung (Project Portfolio und Finanzierungslückenberechnung) erfolgt eine **inhaltliche Prüfung**, mit dem Ziel, die für ein Notifizierungsverfahren relevanten Aspekte zu beurteilen und entsprechende Nachbesserungen einzufordern. Damit sollen die Chancen einer erfolgreichen Notifizierung der eingereichten Pränotifizierungsdokumente erhöht werden. Dies bedeutet, dass die **Finanzierungslücke** bei Einreichung hinreichend belegt sein muss. Die nationale Beurteilung darf nicht als Indikation hinsichtlich des tatsächlichen europäischen Beihilfeverfahrens missverstanden werden. Insbesondere soll durch diese vorgelagerte Prüfung das Verfahren auf europäischer Ebene in Phase 2 verkürzt und treffsicherer werden.

Werden, ggf. nach eventuellen Nachbesserungen, bei der aws Dokumente als finale Pränotifizierungsdokumente eingereicht, zu denen eine negative Einschätzung hinsichtlich einer Notifizierung vorliegt, erfolgt keine Empfehlung zur Nominierung in Phase 2 an das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Für die inhaltliche Prüfung können unabhängige Gutachter/-innen beigezogen werden.

Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios

Die inhaltliche Prüfung des **Projekt-Portfolios** führt zur Einschätzung, inwieweit das vorgeschlagene Projekt zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission geeignet ist, und führt zur Empfehlung bzw. Nicht-Empfehlung an den zuständigen Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, das Projekt bei der Europäischen Kommission zur Förderung voranzumelden (=Pränotifikation). Für eine Empfehlung müssen alle folgenden Kriterien und damit verbundenen Fragestellungen in den Pränotifizierungsdokumenten vollständig erfüllt bzw. beantwortet sein. Auf eine Gewichtung wird demnach verzichtet, da ausschließliche jene Anträge, die alle Kriterien vollständig umfassen, durch die aws empfohlen werden können.

Die finale Entscheidung für die Pränotifikation trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

1. Allgemeine Anforderungen und Qualität der Pränotifizierungsdokumente

- a. Wie ausgereift erscheint das Projekt bzw. dessen Planung? Liefert die Projektdarstellung vollständige, konkrete, verständliche und detaillierte Informationen zu den geplanten Maßnahmen? Dazu zählen Angaben zu Business Plan, Business Model, Finanzierungsstruktur, Zeitplan mit Meilensteinen, Annahmen zur Massenproduktion, langfristige Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells.
- b. Sind die veranschlagten Kosten und der Beihilfebedarf in Bezug auf die Unternehmens- und Projektgröße als angemessen zu beurteilen?
- c. Wie nachhaltig ist das Geschäftsmodell in wirtschaftlicher Sicht (Wettbewerbsposition im einschlägigen Markt, Produktivität, innovative exklusive Alleinstellungspositionen im Markt)?
- d. Ist die relevante Forschungs- und Forschungsüberleitungsphase abgeschlossen (mit Ausnahme Optimierung und Tests der Produktionsprozesse) um die Massenproduktion zeitnah aufnehmen zu können?

2. Entsprechung der Ziele des Europäischen Chip-Gesetzes

- e. Ist das Projekt geeignet zum übergeordneten Ziel des Chip-Gesetzes, einer Erhöhung der Produktion in Europa im Halbleiterbereich auf 20% des globalen Outputs, beizutragen?
- f. Trägt die geplante Massenproduktionsphase des Projekts zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit und/oder Resilienz der österreichischen und/oder europäischen Wirtschaft mit geostrategisch wichtigen Halbleiterkomponenten bzw. Produkten der Zulieferindustrie bei? Wurden eine voraussichtliche Nachfrage sowie potentielle Kundengruppen in der EU identifiziert?
- g. Ist die projektgegenständliche Produktionsanlage oder Dienstleistung neuartig und innovativ für den Wertschöpfungsbereich in Europa im Vergleich zum EU State of the Art (First of a Kind Kriterium) und wurde die Erfüllung dieses Kriteriums ausreichend beschrieben?
- h. Entstehen durch das Projekt ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses?
- i. Ergeben sich auf Basis des Projektes Möglichkeiten für zukünftige Innovationen in Richtung next generation technology?
- j. Sind die Spill-Over Effekte mit den beschriebenen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Unternehmens- und Projektgröße- sowie Form realistischer Weise erreichbar?
- k. Erscheint die Darstellung des Marktversagens als plausibel und ausreichend begründet?
- l. Gibt es in der nachgelagerten ("downstream") Wertschöpfungskette des Unternehmens, Partner und Kunden die in der EU ansässig sind?
- m. Gehört das Unternehmen aktuell zu den Besten seiner (Nischen-)Branche und/oder entsteht durch das Investitionsprojekt die Chance zur globalen Spitzengruppe, ggf. im Sinne der gesamten Branche, aufzuschließen?

3. Nationale Aspekte

- n. Ist das Schaffen neuer Arbeitsplätze durch das Projekt plausibel dargelegt und gemäß der Gesamtprojektdarstellung auch in diesem Ausmaß zu erwarten?
- o. Ist das Schaffen oder die Steigerung von Produktionskapazitäten bzw. eine qualitative Verbesserung der Wertschöpfung in AT plausibel bzw. zu erwarten?
- p. Ist die Wahrung von bestehenden Arbeitsplätzen und bestehender nationaler Wertschöpfung durch das Projekt gegeben?
- q. Trägt das Projekt zum Aufbau eines Talentepools und Fachkräften im Halbleiterbereich bei?
- r. Sind die mit dem Investitionsvorhaben verbundenen und nicht förderungsfähigen OPEX mehrheitlich in Österreich zu erwarten?

Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf EU-Ebene

Die weitere Prüfung der pränotifizierten Projekte erfolgt durch die Europäische Kommission auf der Grundlage des bisher erstellten **Projekt-Portfolios** und der **Finanzierungslückenberechnung**. In dieser Phase sind mehrere Iterationsrunden mit Rückfragen seitens der Europäischen Kommission („RFI“, Request for Information) zu erwarten und es folgt eine intensive Begutachtung der Projekte in technischer und finanzieller Hinsicht auf mögliche Einwände gegen die Gewährung der beantragten Beihilfe. Die Prüfung der Beihilfe durch die Europäische Kommission ist direkt gestützt auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV. Demnach kann die Europäische Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete (in dem Fall dem Halbleitersektor) als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei sie die positiven Auswirkungen solcher Beihilfen gegen ihre wahrscheinlichen negativen Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb abwägt.

Bei der Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen ihre negativen Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb wird die Europäische Kommission der Tatsache Rechnung tragen, dass neue Produktionsanlagen neuartige Anlagen iSd Chip-Gesetzes sind. Die Kommission wird auch prüfen, ob solche Anlagen ohne Fortsetzung der Betriebskostenunterstützung **langfristig wirtschaftlich** sind, sowie, ob klare **Verpflichtungen** zur weiteren **Innovation im Halbleiter-Ökosystem der Union** eingegangen werden - solche zusätzlichen Investitionen in FuE für künftige Technologien würden in Form unabhängiger Beiträge von Begünstigten erfolgen und bei der Berechnung der Finanzierungslücke nicht berücksichtigt.

Die Beihilfe muss einen **Anreizeffekt** haben sowie erforderlich, geeignet und angemessen sein. Dies bedeutet insbesondere, dass Beihilfen nicht für Investitionen gewährt werden dürfen, die vor Einreichung des Beihilfeantrags bereits beschlossen waren, dass die Investition ohne die Beihilfe

nicht getätigt würde, dass die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ein geeignetes Instrument ist und dass übermäßige Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt sind. Die im Chip-Gesetz vorgesehene Bedingung, dass Anlagen neuartig sein müssen, spielt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle, insoweit sie sicherstellt, dass sich die Unterstützung auf Bereiche beschränkt, in denen eine hinreichend zuverlässige Versorgung in der Union nicht gegeben ist, und dass keine bestehenden oder geplanten privaten Initiativen verdrängt werden.

Die aws sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft begleiten die Unternehmen bei diesem Prozess.

Notifizierung

Die Notifizierung ist die Bekanntmachung der beabsichtigten Beihilfen durch die Mitgliedsstaaten bei der Europäischen Kommission. Die Beihilfe darf durch die Mitgliedsstaaten erst gewährt werden, wenn die **Europäische Kommission** diese dem Grunde nach genehmigt, und die **maximal** erlaubte **Beihilfenhöhe** festgelegt hat.

Fördervertrag

Nach erfolgter positiver Genehmigung der Beihilfe und Gewährung des „First of a kind“-Status durch die Europäische Kommission folgt in Phase 3 die nationale Umsetzung und Ausstellung der **Förderverträge**. Hier finden, sofern es keine Änderungen bzw. zusätzlichen Informationen zum Projekt mehr gibt, **keine** erneute Bewertung und Entscheidung mehr statt. Die von der Europäischen Kommission genehmigten Vorhaben und die durch das Bundesministerium zu diesem Zeitpunkt final definierte Beihilfeintensität werden in nationale Förderverträgen zwischen den Unternehmen und der aws festgehalten. Zusätzlich zu den, der aws bekannten jeweiligen genehmigten Projekt-Portfolios und Finanzierungslückenberechnungen ist für die Erstellung des nationalen Fördervertrags ausschließlich die Übermittlung einer Detailplanung, in der die Informationen aus den genehmigten Dokumenten weiter aufgeschlüsselt werden, erforderlich (siehe „Wie erfolgt die Einreichung des nationalen Förderantrags?“).

Förderungsabwicklung

Die Erstellung und Veröffentlichung einer **Förderichlinie**, die als Grundlage für die nationale Förderungsabwicklung dient, ist für das Jahr **2024** geplant und wird vor einer ersten nationalen Antragsstellung in Phase 3 (siehe „Wie werden Vorhaben ausgewählt und welche Prozesse sind relevant?“) vorliegen. Alle folgenden Auskünfte können demnach ausschließlich den heutigen Wissenstand widerspiegeln und sind vorbehaltlich der vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu veröffentlichen Richtlinie zu verstehen.

Wie erfolgt die Einreichung des nationalen Förderantrags?

Dem nationalen Förderansuchen liegt das genehmigte **Projekt-Portfolio** und die genehmigte **Finanzierungslückenberechnung** zu Grunde, die der aws bereits aus dem Notifizierungsprozess vorliegen und demnach nicht erneut eingereicht werden müssen. Für die formale nationale Antragsstellung nach erfolgter Notifizierung in Phase 3, ist zusätzlich ausschließlich eine Detailplanung einzureichen, die in diesem Umfang auch Vertragsbestandteil wird.

In der Detailplanung sind, die in der Finanzierungslückenberechnung bezifferten und im Portfolio benannten anrechenbaren Investitionspositionen so weit als möglich zu präzisieren, tabellarisch aufzulisten und kostenmäßig in zeitlich abgegrenzte Meilensteilpakete aufzuteilen. Diese Detailplanung dient einerseits als Projektkostengliederung, die vertraglich festgehalten wird. Die darin definierten, kostenmäßig abgegrenzten Meilensteilpakete stellen darüber hinaus die Grundlage für die nationale Berichtslegung und die daran geknüpften Teilabrechnungen dar, die ebenso im Sinne von Berichtspflichten vertraglich festgehalten werden.

Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Nach Abschluss der nationalen Fördereinreichung werden durch die Abwicklungsstelle (aws) **individuelle Förderungsverträge** erstellt. Dabei handelt es sich um einen Standardvertrag, der auch bei anderen nationalen Investitionsförderprojekten zum Einsatz kommt, ergänzt um Chip-Gesetz-spezifische Aspekte. Die Vertragsgrundlagen sind zusätzlich zu den Dokumenten der nationalen Antragsstellung die für Phase 2 geplante nationalen Förderungsrichtlinien, inkl. der darin enthaltenen Indikatoren-Zielwerte. Dies dauert in etwa 3 Monate.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1

+43 (0) 800 21 53 59

Post.IV5_22@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at